



---

# Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

Vom 25. November 1997 (Stand 1. Juli 2024)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932<sup>1)</sup> sowie die §§ 41 Abs. 1 und 52 der Kantonsverfassung,<sup>\*</sup>

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsätze

<sup>1)</sup> Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

<sup>2)</sup> Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) \* gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

## 2. Gastwirtschaften

### § 2 Voraussetzungen

<sup>1)</sup> Wer einen Betrieb führt, in dem gewerbsmässig Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden, benötigt einen aargauischen oder vom Kanton anerkannten Fähigkeitsausweis.

---

<sup>1)</sup> SR [680](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
1998 S. 105

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme der Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat anzuzeigen.

### § 3 Fähigkeitsausweis

<sup>1</sup> Der Fähigkeitsausweis wird erteilt oder anerkannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse über die Hygiene und die zur Betriebsführung massgeblichen Rechtsvorschriften aufweist.

<sup>2</sup> Der Nachweis genügender Kenntnisse wird erbracht durch

- a) eine bestandene aargauische Wirtefachprüfung oder eine gleichwertige theoretische Prüfung und
- b) eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit in einem Verpflegungsbetrieb oder in einem ähnlichen Betrieb.

### § 4 Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

<sup>3bis</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann \*

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

<sup>4</sup> Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

### § 5 Alkoholfreie Getränke

<sup>1</sup> In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

### § 6 \* ...

### 3. Beherbergung

#### § 7 Gästekontrolle

<sup>1</sup> Wer gewerbmässig Gästen Unterkunft oder Platz zum Übernachten gewährt, hat eine Gästekontrolle zu führen.

#### § 8 Notunterkunft

<sup>1</sup> Wer gewerbmässig Gäste beherbergt, ist verpflichtet, Obdachlose vorübergehend aufzunehmen, wenn dafür Raum frei ist, der Gemeinderat es verlangt und Kostengutsprache leistet.

### 4. Kleinhandel mit Spirituosen

#### § 9 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Der Kleinhandel mit Spirituosen gemäss Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 <sup>1)</sup> ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren.

### 5. Abgaben

#### § 10 \* ...

#### § 11 Alkoholabgabe

<sup>1</sup> Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen wird eine kantonale Abgabe erhoben.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt 2 % des Umsatzes mit Spirituosen, mindestens aber Fr. 100.– pro Jahr.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Mitwirkungspflicht der Betroffenen.

#### 5<sup>bis</sup> Einzelanlässe \*

#### § 11a \* Bewilligung und Alkoholabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.

<sup>2</sup> Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.–.

---

<sup>1)</sup> SR [680](#)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze durch Verordnung.

<sup>4</sup> Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.

## 6. Verfahren, Verwaltungsstrafe und Verwaltungszwang

### § 12 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde, soweit diese nicht durch das Gesetz selbst bestimmt wird.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1)</sup>.

### § 13 Strafbestimmung

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Strafbar ist die vorsätzliche oder die fahrlässige Widerhandlung.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches <sup>2)</sup>.

### § 14 Strafverfahren

<sup>1</sup> Die Verfolgung und die Beurteilung der Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung <sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Bussen bis zu Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. \*

### § 15 Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Schliessung von Betrieben an, in denen ohne gültigen Fähigkeitsausweis gewirtet wird.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung von Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege <sup>4)</sup>.

---

1) SAR [271.200](#)

2) SR [311.0](#)

3) SAR [251.100](#)

4) SAR [271.200](#)

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 16 Aufhebung geltenden Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Bestimmungen des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz, WG) vom 2. März 1903 <sup>1)</sup> mit Ausnahme von § 33 Abs. 1 lit. d, § 49bis, § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 WG;
- b) § 2, § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 <sup>2)</sup>;
- c) das Dekret über die Gebühren im Wirtschaftswesen und Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. Dezember 1976 <sup>3)</sup>.

### § 17 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Fähigkeitsausweise behalten Gültigkeit.

<sup>2</sup> Wirtebewilligungen und Zusatzbewilligungen zu Wirtepatenten nach bisherigem Recht bleiben bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

<sup>3</sup> Bestehende Bewilligungen für den Verkauf oder den Ausschank von Spirituosen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeit in Kraft.

### § 18 Publikation; Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 25. November 1997

Präsident des Grossen Rates  
BRUNNER

Staatsschreiber  
i.V. MEIER

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1998.  
Inkrafttreten: 1. Mai 1998 <sup>4)</sup>*

<sup>1)</sup> AGS Bd. 1 S. 484; Bd. 6 S. 375; Bd. 9 S. 307; Bd. 10 S. 290; Bd. 12 S. 5; 1995 S. 137, 171

<sup>2)</sup> AGS Bd. 1 S. 223 (SAR [950.100](#))

<sup>3)</sup> AGS Bd. 9 S. 365

<sup>4)</sup> RRB vom 25. März 1998 (AGS 1998 S. 110).

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.01.2009	01.01.2010	§ 6	aufgehoben	2009 S. 216
20.01.2009	01.01.2010	§ 14 Abs. 2	geändert	2009 S. 216
26.09.2017	01.03.2018	Ingress	geändert	2018/1-04
26.09.2017	01.03.2018	Ingress	geändert	2018/1-05
26.09.2017	01.03.2018	§ 1 Abs. 2, lit. b)	geändert	2018/1-05
26.09.2017	01.03.2018	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	2018/1-04
26.09.2017	01.03.2018	§ 4 Abs. 3 <sup>bis</sup>	eingefügt	2018/1-04
26.09.2017	01.03.2018	Titel 5 <sup>bis</sup>	eingefügt	2018/1-05
26.09.2017	01.03.2018	§ 11a	eingefügt	2018/1-05
19.09.2023	01.07.2024	§ 10	aufgehoben	2024/04-01

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	26.09.2017	01.03.2018	geändert	2018/1-04
Ingress	26.09.2017	01.03.2018	geändert	2018/1-05
§ 1 Abs. 2, lit. b)	26.09.2017	01.03.2018	geändert	2018/1-05
§ 4 Abs. 2	26.09.2017	01.03.2018	aufgehoben	2018/1-04
§ 4 Abs. 3 <sup>bis</sup>	26.09.2017	01.03.2018	eingefügt	2018/1-04
§ 6	20.01.2009	01.01.2010	aufgehoben	2009 S. 216
§ 10	19.09.2023	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-01
Titel 5 <sup>bis</sup>	26.09.2017	01.03.2018	eingefügt	2018/1-05
§ 11a	26.09.2017	01.03.2018	eingefügt	2018/1-05
§ 14 Abs. 2	20.01.2009	01.01.2010	geändert	2009 S. 216



---

# Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)

Vom 25. März 1998 (Stand 1. Juli 2024)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf §§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3, 11a Abs. 3 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997<sup>1)</sup>, \*

*beschliesst:*

## 1. Gastwirtschaften

### 1.1. Wirtetätigkeit

#### § 1 Begriff

<sup>1</sup> Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

<sup>2</sup> Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken an Stelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird.

<sup>3</sup> Keine Wirtetätigkeit stellt die Abgabe von Speisen oder Getränken mittels Automaten dar.

#### § 2 Betriebsführung

<sup>1</sup> Die Person, die über den Fähigkeitsausweis verfügt, muss den Gastgewerbebetrieb gesamthaft führen oder den Verpflegungsbereich leiten und während den Hauptbetriebszeiten in der Regel im Betrieb anwesend sein.

---

<sup>1)</sup> SAR [970.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
1998 S. 111

## 1.2. Wirten ohne Fähigkeitsausweis

### § 3 Besondere Betriebsarten

<sup>1</sup> Ein Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb

- a) \* über Ausschankräume mit einer Gesamtfläche von maximal 25 m<sup>2</sup> verfügt oder maximal 16 Sitzplätze und keine Stehplätze anbietet;
- b) \* im Sortiment maximal 3 einzelne vergorene alkoholhaltige Getränke und keine Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränke führt und
- c) \* selbst gekochte oder sonstwie selbst verarbeitete Lebensmittel ausschliesslich gleichentags abgibt.

### § 4 Einzelanlässe

<sup>1</sup> Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

<sup>2</sup> Für die Durchführung von Degustationen ist kein Fähigkeitsausweis erforderlich.

### § 5 Zwischenregelung

<sup>1</sup> Im Falle des Todes, bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall sowie bei anderen begründeten Abwesenheiten der Person, die den Fähigkeitsausweis besitzt, kann der Gastgewerbebetrieb vorübergehend durch eine geeignete Person weitergeführt werden.

<sup>2</sup> Einer Person, die neu einen Gastgewerbebetrieb übernehmen will und eine ausreichende praktische Tätigkeit gemäss § 10 Abs. 1 nachweist, jedoch nicht über den erforderlichen Fähigkeitsausweis verfügt, erlaubt der Gemeinderat die Betriebsführung während einer Frist von 12 Monaten. Innert dieser Frist ist der Fähigkeitsausweis zu erwerben. \*

## 1.3. Aufnahme der Wirtetätigkeit

### § 6 Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Meldung einer dauerhaften Betriebsaufnahme muss mindestens 30 Tage im Voraus erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- a) Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Wohnadresse) der betriebsführenden Person sowie der Person mit Fähigkeitsausweis, sofern diese nicht identisch sind;
- b) Name, Beschreibung und Postzustelladresse des Gastgewerbebetriebes.

<sup>2</sup> Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

<sup>3</sup> Sofern die Art des Betriebes oder des Anlasses es erfordert, sind der Meldung eine Kopie der Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen beziehungsweise das Gesuch für die Erteilung der Bewilligung beizulegen sowie alternativ: \*

- a) \* eine Kopie des aargauischen Fähigkeitsausweises;
- b) \* eine Kopie des kantonally anerkannten Fähigkeitsausweises oder Berufsbildungsnachweises gemäss § 17 Abs. 3;
- c) \* eine Kopie der Niveaubestätigung oder der Anerkennung der Gleichwertigkeit des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gemäss § 17 Abs. 4;
- d) \* eine Kopie des anzuerkennenden Fähigkeitsausweises oder Berufsbildungsnachweises und der Nachweis einer ausreichenden praktischen Tätigkeit gemäss § 10 Abs. 1;
- e) \* das Gesuch um Anerkennung der Berufserfahrung gemäss § 17 Abs. 5.

<sup>4</sup> Änderungen in der Betriebsführung sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden.

## § 7 Prüfung des Fähigkeitsausweises

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft den aargauischen Fähigkeitsausweis, den kantonally anerkannten Fähigkeitsausweis beziehungsweise den kantonally anerkannten Berufsbildungsnachweis (§ 17 Abs. 3) auf die Gültigkeit. \*

<sup>2</sup> Er übermittelt andere Fähigkeitsausweise oder Berufsbildungsnachweise zusammen mit dem Praxisnachweis gemäss § 10 Abs. 1, Niveaubestätigungen oder Gleichwertigkeitsanerkennungen des SBFI gemäss § 17 Abs. 4 sowie Anträge auf Anerkennung der Berufserfahrung gemäss § 17 Abs. 5 dem Amt für Verbraucherschutz (AVS) zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens. \*

### *1.4. Aargauischer Fähigkeitsausweis*

## § 8 Grundsatz

<sup>1</sup> Der aargauische Fähigkeitsausweis wird erteilt auf Grund der bestandenen Wirtefachprüfung.

<sup>2</sup> Die Wirtfachprüfung ist vor der kantonalen Wirtprüfungskommission abzulegen.

## § 9 Wirtprüfungskommission

<sup>1</sup> Das AVS wählt eine kantonale Wirtprüfungskommission, die sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie den erforderlichen Fachpersonen zusammensetzt. \*

<sup>2</sup> Die Wirtprüfungskommission bestimmt die Termine sowie den Ablauf der Prüfungen.

<sup>3</sup> Die Wirtprüfungskommission gibt ein Merkblatt über die Prüfungsmodalitäten (namentlich die Anmelde- und Annullationsbedingungen, die Zahlungsmodalitäten sowie die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel) heraus. \*

### § 10 Zulassung zur Wirtefachprüfung

<sup>1</sup> Zur Wirtefachprüfung wird zugelassen, wer eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Monaten nachweist, bei der die erforderlichen praktischen Kenntnisse über die Hygiene erworben werden konnten.

<sup>2</sup> Über die Zulassung zur Wirtefachprüfung entscheidet das AVS. \*

<sup>3</sup> Der Zulassungsentscheid steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten Zahlung der Prüfungsgebühr. \*

### § 10a \* ...

### § 10b \* Termine

<sup>1</sup> Die Wirtefachprüfungen werden drei bis fünf Mal jährlich durch die Wirteprüfungskommission durchgeführt. Die maximale Teilnehmerzahl pro Prüfungstermin kann durch die Wirteprüfungskommission beschränkt werden.

<sup>2</sup> Die Prüfungsdaten und die dazugehörigen Fristen werden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres durch die Wirteprüfungskommission in geeigneter Form bekannt gegeben.

### § 10c \* Modalitäten Wirtefachprüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung findet unter Aufsicht statt.

<sup>2</sup> Während der Wirtefachprüfung ist einzig die Verwendung der im Merkblatt (§ 9 Abs. 3) genannten oder am Prüfungstag abgegebenen Hilfsmittel erlaubt.

<sup>3</sup> Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder andere Unredlichkeiten begeht, besteht die Prüfung nicht und wird für mindestens ein Jahr von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen. Allfällig bereits bestandene Teilprüfungen und die einbezahlte Prüfungsgebühr verfallen.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Prüfungseinsicht haben die Kandidatinnen und Kandidaten keinen Anspruch auf die Aushändigung der Aufgaben und der schriftlichen Lösungen der einzelnen Prüfungsfächer. Es dürfen davon keine Fotografien oder andere technische Kopien gemacht werden.

### § 11 Umfang der Wirtefachprüfung

<sup>1</sup> Die Wirtefachprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- a) Gastgewerberecht (inklusive Alkoholgesetzgebung) sowie betriebsbezogene Rechtsvorschriften der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung (inklusive Brandschutzvorschriften);
- b) Lebensmittelrecht;
- c) Personalrecht (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht);
- d) Rechtsvorschriften über die kaufmännische Buchführung und das Steuerwesen.

<sup>2</sup> Jedes Prüfungsfach wird 90 Minuten schriftlich geprüft. Prüfungssprache ist deutsch.

<sup>3</sup> Die Prüfungsfächer können einzeln abgelegt werden, wobei die ganze Wirtfachprüfung innerhalb von zwei Jahren seit der ersten Teilprüfung zu absolvieren ist.

## § 12 Notengebung

<sup>1</sup> Die Fachpersonen bewerten die einzelnen Prüfungsfächer mit den Noten 6 (sehr gut), 5 (gut), 4 (genügend), 3 (ungenügend), 2 (schwach) und 1 (unbrauchbar oder nicht ausgeführt).

<sup>2</sup> Halbe Noten sind zulässig.

## § 13 Bestehen der Wirtfachprüfung

<sup>1</sup> Die Wirtfachprüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Fachnoten den Wert von 4,0 erreicht, und höchstens eine Fachnote unter 4,0 liegt, jedoch den Wert von 3,0 nicht unterschreitet.

## § 14 Eröffnung des Prüfungsergebnisses

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Wirtfachprüfung orientiert der Präsident oder die Präsidentin der Wirteprüfungskommission die Kandidaten und Kandidatinnen über das Prüfungsergebnis.

<sup>2</sup> Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Wirtfachprüfung nicht bestanden, wird das Prüfungsergebnis mit schriftlicher Verfügung eröffnet.

## § 15 Nachprüfung

<sup>1</sup> Kandidaten und Kandidatinnen, die in höchstens zwei Prüfungsfächern die Note 4,0 nicht erreichen, können die betreffenden Fächer im Rahmen der ordentlichen Wirtfachprüfung wiederholen.

<sup>2</sup> Die Wirtfachprüfung gilt als bestanden, wenn das Ergebnis der Nachprüfung zusammen mit den bestandenen Fächern der Hauptprüfung gesamthaft ausreichend ist im Sinne von § 13.

<sup>3</sup> Die Wiederholung der Nachprüfung ist ausgeschlossen.

## § 16 Erteilung des Fähigkeitsausweises

<sup>1</sup> Die erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen erhalten einen Fähigkeitsausweis.

### *1.5. Anerkennung von Fähigkeitsausweisen*

## § 17 Grundsatz

<sup>1</sup> Nichtaargauische Fähigkeitsausweise werden kantonale anerkannt, wenn sie auf Grund einer Fachprüfung, die der aargauischen Wirtfachprüfung gleichwertig ist, ausgestellt worden sind, und die ausweistragende Person eine ausreichende praktische Tätigkeit gemäss § 10 nachweist.

<sup>2</sup> Vom SBFI anerkannte eidgenössische Diplome und Fachausweise der Lebensmittelbranche ab Niveau Berufsprüfung werden kantonal als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt. \*

<sup>3</sup> Das AVS konkretisiert in einer Weisung, welche Fähigkeitsausweise gemäss Absatz 1 und Berufsbildungsnachweise gemäss Absatz 2 ohne Anerkennungsverfahren kantonal anerkannt sind, und veröffentlicht eine entsprechende Liste im Internet. \*

<sup>4</sup> Im Ausland erworbene Berufsbildungsnachweise werden kantonal als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt, wenn eine Niveaubestätigung oder eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des SBFI zu einer Berufsausbildung gemäss Absatz 2 vorgelegt wird. \*

<sup>5</sup> Wer über einen tadellosen Leumund verfügt und den Nachweis erbringen kann, ununterbrochen während dreier Jahre einen Gastgewerbebetrieb, der nicht die Kriterien der besonderen Betriebsarten gemäss § 3 erfüllt, in einem anderen Kanton geführt zu haben, dessen Berufserfahrung wird kantonal als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt. \*

<sup>6</sup> Der tadellose Leumund ist mit einem Straf- und einem Betreibungsregistrauszug nachzuweisen. Deren Ausstellungsdatum darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. \*

### § 18 Anerkennungsverfahren \*

<sup>1</sup> Das AVS ist zuständig für die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Berufsbildungsnachweisen, die nicht bereits im Rahmen von § 17 Abs. 3 allgemein anerkannt worden sind, wie auch für die Anerkennung der Berufserfahrung gemäss § 17 Abs. 5. \*

<sup>2</sup> Der Entscheid wird der ausweistragenden Person schriftlich eröffnet.

<sup>3</sup> Das Anerkennungsverfahren ist unentgeltlich. \*

### § 19 Ergänzungsprüfung

<sup>1</sup> Personen mit einem Fähigkeitsausweis oder einem Berufsbildungsnachweis, der dem aargauischen Fähigkeitsausweis nicht gleichwertig ist, werden zur Absolvierung einer Ergänzungsprüfung in den erforderlichen Fächern im Rahmen der ordentlichen Wirtsfachprüfung zugelassen. \*

<sup>2</sup> Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote der erreichten Fachnoten den Wert von 4,0 erreicht, und höchstens eine Fachnote unter 4,0 liegt, jedoch den Wert von 3,0 nicht unterschreitet.

<sup>3</sup> Gilt die Ergänzungsprüfung nicht als bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

## 1.6. Verlängerung der Öffnungszeiten

### § 20 Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

## 2. Beherbergung

### § 21 Aufbewahrungsfrist

<sup>1</sup> Die Unterlagen der Gästekontrolle sind während fünf Jahren aufzubewahren.

## 3. Kleinhandel mit Spirituosen

### § 22 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird durch das AVS erteilt, wenn nicht nach Gesetz die Gemeinde dafür zuständig ist. \*

## 4. Abgaben

### § 23 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte erheben folgende Gebühren: \*

- a) Für die Bearbeitung der Meldung über die dauerhafte Aufnahme der Wirtetätigkeit Fr. 150.–
- b) Für die Bearbeitung der Meldung von Änderungen in der Betriebsführung Fr. 100.–
- c) \* ...
- d) \* ...
- e) \* Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten, wenn diese nicht Bestandteil eines Baubewilligungsverfahrens sind Fr. 30.– bis Fr. 100.–
- f) \* ...

### § 24 Alkoholabgabe

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Alkoholabgabe erforderlichen Umsatzzahlen dem AVS mitzuteilen. \*

<sup>1bis</sup> Gastwirtschaftsbetriebe, die den Umsatz mit Spirituosen nicht separat erfassen, können alternativ zu Absatz 1 das Total des Wareneinkaufswerts mitteilen. Wird der Wareneinkaufswert deklariert, so gilt dieser multipliziert mit dem Faktor 10 als massgeblicher Umsatz zur Festsetzung der Alkoholabgabe. \*

<sup>2</sup> Die Festsetzung der jährlich zu entrichtenden Alkoholabgabe erfolgt alle vier Jahre durch Verfügung des AVS auf Grund des Umsatzes im vorletzten Jahr der vergangenen Veranlagungsperiode. \*

<sup>2bis</sup> Weicht der effektive Spirituosenumsatz innerhalb der vierjährigen Veranlagungsperiode um mindestens 20 % von dem der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Umsatz ab, nimmt das AVS auf entsprechenden Antrag eine Zwischenveranlagung vor. \*

<sup>2ter</sup> Kommt die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen der Pflicht zur Selbstdeklaration trotz Mahnung nicht innert gesetzter Frist nach, erfolgt eine Festsetzung der Alkoholabgabe nach Ermessen. Eine Zwischenveranlagung gemäss Absatz <sup>2bis</sup> ist in diesen Fällen frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder möglich. \*

<sup>3</sup> Bei Aufnahme der Wirte- oder Verkaufstätigkeit während einer Veranlagungsperiode wird die Alkoholabgabe bis zur nächsten ordentlichen Veranlagung nach Ermessen festgesetzt.

<sup>4</sup> Die Alkoholabgabe ist im Voraus zu entrichten.

## § 24a \* Einzelanlässe

<sup>1</sup> Die Alkoholabgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen beträgt:

- a) Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern Fr. 30.–
- b) Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag Fr. 10.– bis Fr. 30.–
- c) Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen Fr. 250.– bis Fr. 2'000.–

## 5. Verfahren

### § 25 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Soweit durch Gesetz oder Verordnung keine besondere Behörde bezeichnet wird, liegt der Vollzug beim Gemeinderat.

## 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 \* ...

§ 27 \* ...

§ 28 \* ...

§ 28a \* Übergangsbestimmung zu § 3

<sup>1</sup> Wer bisher ohne Fähigkeitsausweis einen Betrieb geführt hat, der nicht unter die besonderen Betriebsarten gemäss § 3 fällt, hat ab Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Jahr Zeit, den Fähigkeitsausweis zu erlangen.

<sup>2</sup> Auf langjährige Wirtinnen und Wirte ist die Regelung gemäss § 17 Abs. 5 sinngemäss anwendbar.

§ 29 Publikation; Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 <sup>1)</sup> am 1. Mai 1998 in Kraft.

Aarau, 25. März 1998

Regierungsrat Aargau

Landammann  
MÖRIKOFER

Staatsschreiber  
PFIRTER

---

<sup>1)</sup> SAR [970.100](#)

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.08.2005	01.09.2005	§ 7 Abs. 2	geändert	2005 S. 461
10.08.2005	01.09.2005	§ 9 Abs. 1	geändert	2005 S. 461
10.08.2005	01.09.2005	§ 10 Abs. 2	geändert	2005 S. 461
10.08.2005	01.09.2005	§ 18 Abs. 1	geändert	2005 S. 461
10.08.2005	01.09.2005	§ 22 Abs. 2	geändert	2005 S. 461
10.08.2005	01.09.2005	§ 24 Abs. 1	geändert	2005 S. 461
10.08.2005	01.09.2005	§ 24 Abs. 2	geändert	2005 S. 461
10.08.2005	01.09.2005	§ 28	totalrevidiert	2005 S. 462
01.07.2015	01.09.2015	§ 23 Abs. 1, lit. d)	geändert	2015/4-03
01.07.2015	01.09.2015	§ 24a	eingefügt	2015/4-03
02.11.2016	01.01.2017	§ 7 Abs. 2	geändert	2016/7-39
02.11.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 1	geändert	2016/7-39
02.11.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 2	geändert	2016/7-39
02.11.2016	01.01.2017	§ 18 Abs. 1	geändert	2016/7-39
02.11.2016	01.01.2017	§ 22 Abs. 2	geändert	2016/7-39
02.11.2016	01.01.2017	§ 24 Abs. 1	geändert	2016/7-39
02.11.2016	01.01.2017	§ 24 Abs. 2	geändert	2016/7-39
02.11.2016	01.01.2017	§ 28	aufgehoben	2016/7-39
17.01.2018	01.03.2018	Ingress	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 7 Abs. 2	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 9 Abs. 1	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 10 Abs. 2	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 18 Abs. 1	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 22 Abs. 2	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 23 Abs. 1, lit. e)	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 24 Abs. 1	geändert	2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 24 Abs. 2	geändert	2018/1-11
21.10.2020	01.01.2021	§ 3 Abs. 1, lit. a)	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 3 Abs. 1, lit. b)	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 3 Abs. 1, lit. c)	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 5 Abs. 2	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 6 Abs. 3	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 6 Abs. 3, lit. a)	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 6 Abs. 3, lit. b)	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 6 Abs. 3, lit. c)	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 6 Abs. 3, lit. d)	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 6 Abs. 3, lit. e)	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 1	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 2	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 9 Abs. 3	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 10 Abs. 3	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 10a	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 10b	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 10c	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 17 Abs. 2	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 17 Abs. 3	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 17 Abs. 4	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 17 Abs. 5	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 17 Abs. 6	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 18	Titel geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 18 Abs. 1	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 19 Abs. 1	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 23 Abs. 1, lit. f)	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 24 Abs. 1	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 24 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 24 Abs. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 24 Abs. 2 <sup>ter</sup>	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 28a	eingefügt	2020/15-16
13.03.2024	01.07.2024	§ 10a	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 18 Abs. 3	geändert	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 23 Abs. 1	geändert	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 23 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 23 Abs. 1, lit. d)	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 23 Abs. 1, lit. f)	aufgehoben	2024/04-03

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
13.03.2024	01.07.2024	§ 26	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 27	aufgehoben	2024/04-03

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 3 Abs. 1, lit. a)	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 3 Abs. 1, lit. b)	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 3 Abs. 1, lit. c)	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 5 Abs. 2	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 6 Abs. 3	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 6 Abs. 3, lit. a)	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 6 Abs. 3, lit. b)	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 6 Abs. 3, lit. c)	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 6 Abs. 3, lit. d)	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 6 Abs. 3, lit. e)	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 7 Abs. 1	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 7 Abs. 2	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 461
§ 7 Abs. 2	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-39
§ 7 Abs. 2	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 7 Abs. 2	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 9 Abs. 1	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 461
§ 9 Abs. 1	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-39
§ 9 Abs. 1	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 9 Abs. 3	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 10 Abs. 2	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 461
§ 10 Abs. 2	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-39
§ 10 Abs. 2	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 10 Abs. 3	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 10a	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 10a	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 10b	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 10c	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 17 Abs. 2	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 17 Abs. 3	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 17 Abs. 4	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 17 Abs. 5	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 17 Abs. 6	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 18	21.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2020/15-16
§ 18 Abs. 1	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 461
§ 18 Abs. 1	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-39
§ 18 Abs. 1	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 18 Abs. 1	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 18 Abs. 3	13.03.2024	01.07.2024	geändert	2024/04-03
§ 19 Abs. 1	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 22 Abs. 2	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 461
§ 22 Abs. 2	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-39
§ 22 Abs. 2	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 23 Abs. 1	13.03.2024	01.07.2024	geändert	2024/04-03
§ 23 Abs. 1, lit. c)	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 23 Abs. 1, lit. d)	01.07.2015	01.09.2015	geändert	2015/4-03
§ 23 Abs. 1, lit. d)	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 23 Abs. 1, lit. e)	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 23 Abs. 1, lit. f)	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 23 Abs. 1, lit. f)	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 24 Abs. 1	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 461
§ 24 Abs. 1	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-39
§ 24 Abs. 1	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 24 Abs. 1	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 24 Abs. 1 <sup>185</sup>	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 24 Abs. 2	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 461
§ 24 Abs. 2	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-39
§ 24 Abs. 2	17.01.2018	01.03.2018	geändert	2018/1-11
§ 24 Abs. 2 <sup>185</sup>	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 24 Abs. 2 <sup>187</sup>	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 24a	01.07.2015	01.09.2015	eingefügt	2015/4-03
§ 26	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 27	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 28	10.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	2005 S. 462

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
§ 28	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016/7-39
§ 28a	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16